

Betriebsregelung

Betriebliche Prozedur für die Verwaltungsstrafen bei unterlassener Absage von einer Vormerkung einer ambulanten fachärztlichen Leistung

Prämisse

Das Landesgesetz Nr. 7 vom 5.3.2001 in geltender Fassung sieht im Art. 36/bis vor, dass Bürger, die eine ambulante fachärztliche Leistung¹ vorgemerkt haben und diese zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in Anspruch nehmen können oder wollen, die Pflicht haben, den Termin nach den im folgenden Teil definierten Fristen und Modalitäten abzusagen, um der Verhängung einer Verwaltungsstrafe, dem sog. „MALUS“, zu entgehen. Die Verwaltungsstrafe wird auch dann verhängt, wenn die Bürger im Besitz einer Ticketbefreiung aufgrund des Einkommens, des Alters oder einer Pathologie sind.

Art. 1 – Ziel und Zweck

Mit dieser Betriebsregelung werden die angeführten Beschlüsse der Landesregierung Nr. 657 vom 3.7.2018 und Nr. 1121 vom 30.10.2018 umgesetzt, welche die unterlassene Absage einer vorgemerkten fachärztlichen ambulanten Leistung regeln.

Die in den oben angeführten Beschlüssen der Landesregierung festgelegten Leistungen, die der Bürger vorgemerkt hat, aber nicht zum vereinbarten Zeitpunkt in Anspruch nehmen kann oder will, gehören zur ambulanten fachärztlichen Versorgung.

Art. 2 - Anwendungsbereich

Die Verwaltungsstrafe für die unterlassene oder verspätete Absage gemäß Art. 36/bis des Landesgesetzes Nr. 7 vom 5.3.2001 in geltender Fassung wird gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1121 vom 30.10.2018 für alle vorgemerkten und nicht innerhalb der in dieser Regelung festgelegten Fristen und Modalitäten abgesagten Termine angewandt, unabhängig von der Anzahl der für diesen Termin vorgemerkten ambulanten fachärztlichen Leistungen.

Folgende Termine für Leistungen sind Gegenstand der Verwaltungsstrafe:

- Erstvisite (fachärztliche Erstvisite und Erstzugang von Leistungen der Instrumentaldiagnostik),
- Folgevisite (Kontrollvisite und Folgezugang von Leistungen der Instrumentaldiagnostik, Follow up, usw....),
- Erstzugang im Rahmen eines Leistungszyklus (z.B. Rehabilitationszyklus oder Behandlungszyklus).

Die Verwaltungsstrafe dieser Betriebsregelung wird auch bei empfohlenen Impfungen angewandt, die vom Bürger vorgemerkt werden.

¹ Leistungen wie vom Landestarifverzeichnis der ambulanten Leistungen vorgesehen im Sinne des BLR Nr. 2568/1998 in geltender Fassung mit der Abkürzung PSA gekennzeichnet

Vormerkungen für folgende ambulante fachärztliche Leistungen sind nicht Gegenstand der Verwaltungsstrafe:

- Vormerkungen mit klinischer Dringlichkeit „U/dringend“;
- Vormerkungen, bei denen weniger als zwei Arbeitstage zwischen dem Datum der Vormerkung und dem Datum der Leistungserbringung liegen;
- Vormerkungen an Tagen, an denen ein nationaler bzw. landesweiter Streik des Sanitätspersonals des Sanitätsbetriebes oder vertragsgebundener Erbringer ausgerufen wurde;
- Vormerkungen für die innerbetriebliche freiberufliche Tätigkeit;
- Vormerkungen vor oder nach einer stationären Aufnahme;
- Zugänge für Behandlungszyklen nach dem ersten Zyklustermin (in diesen Fällen haben die Bürger allerdings nicht das Recht, den verlorenen Termin nachzuholen);
- Leistungen, dessen Vormerkungstermin vom Sanitätsbetrieb vergeben wurde (z. B. obligatorische Impfungen, Leistungen der Screening-Programme, usw.) oder auf Anfrage von institutionellen Organen wie Gericht, Gefängnis, ect. erfolgte;
- ambulante Leistungen in Diensten auf dem Territorium mit Übernahm des Patienten: Dienste für Abhängigkeitserkrankungen, psychologische Dienste, Zentren für psychische Gesundheit, Pneumologischer Dienst, palliativmedizinische Dienste;
- ambulante Leistungen der psychiatrischen Dienste im Krankenhaus oder auf dem Territorium, einschließlich der Kinder- und Jugendneuropsychiatrie;
- ambulante Leistungen für Patienten in Chemo-und Strahlentherapie;
- im Krankenhaus oder auf dem Territorium erbrachte ambulante Leistungen bezüglich Infektionskrankheiten;
- zuhause oder mittels Telemedizin erbrachte Leistungen;
- alle anderen Bereiche, die nicht in den ambulanten fachärztlichen Leistungen (nicht durch die Abkürzung „PSA“ im Sinne des BLR Nr. 2568/1998) enthalten sind.

Der Südtiroler Sanitätsbetrieb hat die Zuständigkeit über sämtliche leistungserbringende Einrichtungen der Autonomen Provinz Bozen. Folglich sind auch unterlassene oder verspätete Absagen vorgemerakter Termine für Leistungen bei privaten vertragsgebundenen Einrichtungen Gegenstand dieser Verwaltungsstrafe, wenn sie für den Südtiroler Sanitätsbetrieb erbracht werden. In diesem speziellen Fall ist der Südtiroler Sanitätsbetrieb der Inhaber der Sanktionsbefugnis im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 657 vom 3.7.2018. Die privaten vertragsgebundenen Einrichtungen sind daher angehalten, die Liste der vorgemerkten und gemäß der in dieser Regelung vom Südtiroler Sanitätsbetrieb festgelegten Fristen und Modalitäten nicht abgesagten Leistungen dem Südtiroler Sanitätsbetrieb zeitnah zukommen zu lassen.

Art. 3 – Gültigkeit und Wert der Verwaltungsstrafe

Die in dieser Regelung angegebenen Maßnahmen sind gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 657 vom 3.7.2018 und Beschluss Nr. 1121 vom 30.10.2018 ab 1. Januar 2019 gültig. Die Verwaltungsstrafen werden folglich auf Vormerkungen ab dem 1. Januar 2019 angewandt.

Im Sinne des Artikels 36/bis des Landesgesetzes Nr. 7 vom 5.3.2001 und des Punktes Nr. 2 des verfügenden Teiles des Beschlusses der Landesregierung Nr. 657/2018 sowie des Punkte Nr. 1.a. des verfügenden Teiles des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1121/2018 beträgt die anzuwendende Verwaltungsstrafe für unterlassene oder verspätete Absagen von vorgemerkten Leistungen 35,00 Euro („MALUS“) zzgl. Zustellungsspesen. Die Bezahlung in reduzierter Form ist nicht zulässig.

Art. 4 – Absage-/Änderungsfrist

Der Bürger oder eine delegierte Person muss den Termin mindestens **zwei Arbeitstage** vor dem Datum des Termins absagen oder ändern. Der Samstag zählt in diesem Fall nicht als Arbeitstag.

Um der Verwaltungsstrafe zu entgehen, wird der letztmögliche Tag für die Absage oder Änderung des vorgemerkten Termins wie folgt berechnet:

$$X \text{ (Datum des Termins) } - 2 \text{ Arbeitstage}$$

(z.B. wenn der Bürger einen Termin für Montag vorgemerkt hat, muss die Absage innerhalb Mittwoch der vorhergehenden Woche erfolgen).

Art. 5 – Modalität der Absage

Die Absage oder die Änderung des vorgemerkten Termins kann vom Bürger selbst oder einer delegierten Person entsprechend den auf der Webseite des Südtiroler Sanitätsbetriebes www.sabes.it/de/informati-ondienste.asp?bnsv_svid=1029185 angegebenen Bestimmungen erfolgen.

Bei der Durchführung einer Vormerkung ist jede Vormerkungsstelle angehalten, Auskunft über die Modalitäten für eine eventuelle Absage oder einer Terminänderung zu geben.

Wurde die Vormerkung von Seiten der Abteilung/vom Dienst (vom Bürger oder vom verschreibenden Arzt) durchgeführt, muss das für die Vormerkung zugewiesene Personal die Anfrage sowie die Absage bzw. die Terminänderung zeitnah vornehmen und in der vorgesehenen Software registrieren.

Unabhängig davon, über welchen Zugang die Vormerkung abgesagt wurde, erhält der Bürger einen Kodex, der die erfolgte Absage bestätigt. Dieser Kodex muss vom Bürger als dokumentierter Nachweis über die erfolgte Absage aufbewahrt werden. Die Übermittlung erfolgt folgendermaßen:

- Im Falle einer telefonischen Absage wird dem Bürger der eindeutige Absagekodex telefonisch mitgeteilt;
- Im Falle einer Absage bei einer Vormerkungsstelle (EVS-Schalter, Abteilung/Dienst) ist die Organisationseinheit verpflichtet, dem Bürger einen Merkzettel mit dem eindeutigen Absagekodex auszuhandigen;
- Falls die Absage online oder mittels Recall-Dienst erfolgt, wird der eindeutige Absagekodex vom Computersystem per E-Mail oder SMS versendet.

Art. 6 - Zustellung des Feststellungs- und Vorhaltungsprotokolls der Verwaltungsstrafe

Die Zustellung der Daten der Übertretungen, die in dieser Regelung genannt werden, erfolgt durch die administrativen Referenten in den Gesundheitsbezirken, in welchem der vorgemerkte Termin hätte erbracht werden sollen.

Die Zustellung des Feststellungs- und Vorhaltungsprotokolls der Verwaltungsstrafe erfolgt laut gegenständlicher Regelung ab Feststellungsdatum des Verstoßes innerhalb von **90 Tagen** an alle in Italien wohnhaften Bürger und innerhalb von **360 Tagen** an Bürger, die im Ausland wohnhaft sind.

In der Zustellungsmittelung werden neben den Vormerkungsangaben auch der Wert der Verwaltungsstrafe von 35,00 Euro pro vorgemerktem Termin, der nicht innerhalb der in Art. 4 und 5 gegenständlicher Regelung genannten Fristen abgesagt wurde, sowie die Spesen für die Zustellung mittels Post angegeben. Die Zahlung muss **innerhalb 30 Tage** nach Erhalt des Feststellungsprotokolls erfolgen und kann ausschließlich über PagoPA vorgenommen werden.

In der Zustellungsmittelung werden dem Bürger außerdem alle Informationen für die Vorlage von eventuellen Rechtfertigungen für die Abwesenheit gemäß Art. 7 gegenständlicher Regelung zur Verfügung gestellt.

Bei Zahlungsver säumnis wird dem Bürger die vollstreckbare Zahlungsaufforderung **innerhalb von 180 Tagen** ab der Fälligkeit des vorgesehenen Termins für die Vorlage von Rechtfertigungsschriften zugestellt.

Diese wird anschließend einer Zwangsvollstreckung unterzogen, wenn die Zahlung nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen der Zahlungsaufforderung erfolgt.

Art. 7 - Vorlage von Rechtfertigungsschriften

Der Bürger kann **innerhalb von 30 Tagen** nach Zustellung des Feststellungsprotokolls des Verstoßes die Rechtfertigungsschriften einreichen, in dem er die eigens vom Südtiroler Sanitätsbetrieb zur Verfügung gestellten Formulare verwendet. Diese sind auf der Website des Südtiroler Sanitätsbetriebes aufrufbar, bzw. in jeder Vormerkungsstelle oder in den Ämtern für Bürgeranliegen erhältlich. Die Verwaltungsstrafe wird nicht angewandt, wenn einer der nachfolgend aufgeführten Umstände vorliegt, der die Nichtinanspruchnahme der vorgemerkten ambulanten fachärztlichen Leistung rechtfertigt.

Die Anwendung der Verwaltungsstrafe für unterlassene oder verspätete Absage kann verhindert werden, wenn eine angemessene Begründung vorliegt. Diese Begründung muss objektive, dokumentierte und unvorhersehbare Ereignisse betreffen, und zwar ausschließlich für die folgenden Fälle:

Begründung für die unterlassene Absage	Einzureichende Unterlagen
<p><u>Dringender Krankenhausaufenthalt oder Intensivbeobachtung (OBI)</u> des Bürgers selbst oder des Ehegatten, Partners in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (im selben Haushalt), von Angehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad in einer Gesundheitseinrichtung, der in den 24 Stunden vor dem vorgemerkten Termin erfolgte</p>	<ul style="list-style-type: none"> Eigenerklärung, falls Krankenhausaufenthalt oder Intensivbeobachtung (OBI) in einer öffentlichen oder privaten mit dem Sanitätsbetrieb vertragsgebundenen Einrichtung in der Provinz Bozen erfolgt, Krankenhausbescheinigung oder originalgetreue Kopie, falls der Krankenhausaufenthalt oder die Intensivbeobachtung (OBI) in einer öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtung im Ausland oder außerhalb der Provinz auf dem Staatsgebiet erfolgt, Status des Zusammenlebens oder des Verwandtschaftsgrades: Eigenerklärung oder Familienstandsbescheinigung
<p>Zugang zur <u>Ersten Hilfe</u> des Bürgers selbst oder des Ehegatten, Partners in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (im selben Haushalt), von Angehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad, der in den 24 Stunden vor dem vorgemerkten Termin erfolgte</p>	<ul style="list-style-type: none"> Eigenerklärung, falls die Aufnahme in einer öffentlichen oder privaten mit dem Sanitätsbetrieb vertragsgebundenen Einrichtung in der Provinz Bozen erfolgt, Bericht der Ersten Hilfe, falls die Aufnahme in einer öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtung im Ausland oder außerhalb der Provinz auf dem Staatsgebiet erfolgt, Status des Zusammenlebens oder des Verwandtschaftsgrades: Eigenerklärung oder Familienstandsbescheinigung
<p>Sonstige dringende Gesundheitsleistung durch die betroffene Person oder den Ehegatten, Partners in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (im selben Haushalt), von Angehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad, die in den 24 Stunden vor dem vorgemerkten Termin erfolgte</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ärztliches Zeugnis von der Gesundheitseinrichtung, in der die Gesundheitsleistung erbracht wurde, mit Angabe vom Datum der Leistungserbringung und der klinischen Dringlichkeit oder originalgetreue Kopie Status des Zusammenlebens oder des Verwandtschaftsgrades: Eigenerklärung oder Familienstandsbescheinigung
<p>Eintritt des Menstruationszyklus 24 Stunden vor dem vorgemerkten Termin, beschränkt auf Vormerkungen für die Leistungen PAP-Test, Kolposkopie und diagnostische Mammographie</p>	<p>Ersatzerklärung eines Notorietätsaktes von Seiten des Bürgers</p>

<p>Krankheit und sonstige gesundheitliche Gründe des Betroffenen oder des Ehegatten, Partners in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft (im selben Haushalt), von Angehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad, die in den 24 Stunden eintraten, welche die Inanspruchnahme der vorgemerkten Fachleistung verhindern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztliches Zeugnis (Original) oder originalgetreue Kopie oder die Protokollnummer der tele-matischen Krankenschreibung • Status des Zusammenlebens oder des Verwandtschaftsgrades: Eigenerklärung oder Familienstandsbescheinigung
<p>Geburt des Kindes in den vier Kalendertagen vor dem vorgemerkten Termin</p>	<p>Eigenerklärung oder Geburtsschein</p>
<p>Todesfall von Angehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad, des Ehegatten oder Partners in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (im selben Haushalt) in den vier Kalendertagen vor dem vorgemerkten Termin</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenerklärung • Status des Zusammenlebens oder des Verwandtschaftsgrades: Eigenerklärung oder Familienstandsbescheinigung
<p>Verkehrs- bzw. Arbeitsunfall in den 24 Stunden vor dem vorgemerkten Termin</p>	<p>Formular „gütliche Einigung bei Verkehrsunfällen“, Bericht der eingeschrittenen Sicherheitsbehörde, „INAIL-Bescheinigung“ oder originalgetreue Kopie</p>
<p>Andere belegbare, absolut unvorhersehbare Ursachen, welche die Inanspruchnahme einer vorge-merkten Gesundheitsleistung nicht ermöglichen (z.B. Streik oder Verspätung der öffentlichen Ver-kehrsmittel, Naturkatastrophen, ...)</p>	<p>Unterlagen, die dem Sanitätsbetrieb behilflich sein können, die Unvorhersehbarkeit und die Unmög-lichkeit der Absage innerhalb der vorgesehenen Fristen und Modalitäten bewerten zu können (die Einreichung von Eigenerklärungen oder Selbstbe-scheinigungen ist nicht zugelassen)</p>
<p>Absagen, die innerhalb der in Art. 4 und 5 gegen-ständlicher Regelung festgelegten Fristen und Mo-dalitäten erfolgen</p>	<p>Eindeutiger Absagekodex, der dem Bürger mitge-teilt wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> • telefonisch, falls die Absage telefonischen erfolgt • mittels Merkzettel, falls die Absage bei einer Vor-merkungsstelle (EVS-Schalter, Abteilung/Dienst) erfolgt • per E-Mail oder SMS, falls die Absage online oder mittels Recall-Dienst erfolgt

Die Rechtfertigungsschriften können vom Bürger selbst samt Vorlage eines gültigen Personalausweises oder von einer delegierten Person, die im Besitz einer schriftlichen Vollmacht und Kopie eines gültigen Personalausweises des Vollmachtgebers ist, folgendermaßen eingereicht werden:

- eigens eingerichtetes Formular auf der Internetseite des Südtiroler Sanitätsbetriebes <http://www.sabes.it/absagen>
- per Post mittels Einschreiben mit Rückantwort an folgende Adresse: Betriebliche Bewertungskommission für unterlassene Absagen – Betriebliche Abteilung Krankenhausbetreuung, Grieser Platz Nr. 10 – 39100 Bozen – IT,
- mit zertifizierter Email (PEC) an folgende eigens eingerichtete Email-Adresse: unterlassene-absage.mancata-disdetta@pec.sabes.it,
- persönlich bei den Gesundheitssprengeln des Südtiroler Sanitätsbetriebes (<http://www.sabes.it/de/gesundheitsprengel.asp>).

Art. 8 – Bewertung der Rechtfertigungsschriften

Um eine kollegiale und homogene Bewertung der Rechtfertigungsschriften zu ermöglichen, bedienen sich die administrativen Referenten der Gesundheitsbezirke, in welchem der vorgemerkte Termin hätte erbracht werden sollen, einer *Betrieblichen Bewertungskommission für unterlassene Absagen*, die in der Abteilung Krankenhausbetreuung angesiedelt ist und die Bewertung der eingereichten Begründungen

Sparkassenstraße 4 | 39100 Bozen via Cassa di Risparmio, 4 | 39100 Bolzano
 Tel. 0471 223 606 | Fax 0471 223 653 tel. 0471 223 606 | fax 0471 223 653
<http://www.sabes.it> | sd@sabes.it <http://www.asdaa.it> | ds@asdaa.it
 Firmenbezeichnung: Sanitätsbetrieb der Autonomen Provinz Bozen Ragione soc.: Azienda Sanitaria della Provincia Autonoma di Bolzano
 Steuernummer/MwSt.-Nr. 00773750211 Cod. fisc./P. IVA 00773750211

vornimmt. Die betriebliche Bewertungskommission für unterlassene Absagen setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die mit Maßnahme von der Betriebsdirektion ernannt werden.

Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen gemäß den für die Einreichung der Unterlagen festgelegten Fristen gibt die Kommission eine Stellungnahme an die jeweiligen administrativen Referenten der Gesundheitsbezirke im Hinblick auf die eventuelle Anordnung zur Archivierung oder der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung ab.

Die 30-tägige Frist für die Einreichung von Rechtfertigungsschriften versteht sich nach Ablauf, das heißt eine verspätete Einreichung der Rechtfertigungsschriften ist unzulässig. Des Weiteren werden Anträge, die unvollständig sind und/oder wo die notwendige Dokumentation fehlt, als nicht gültig erachtet.

Art. 9 – Archivierung oder vollstreckbare Zahlungsaufforderung

Nach Einsichtnahme in das Gutachten der betrieblichen Bewertungskommission für unterlassene Absagen und nach Ablauf von **180 Tagen** ab Einreichung der Rechtfertigungsschriften veranlasst der administrative Referent des Gesundheitsbezirkes, in welchem die vorgemerkte Leistung hätte erbracht werden sollen,:

- entweder eine begründete Anordnung zur Archivierung der Akte, die dem Bürger und der Betriebsabteilung Wirtschaft und Finanzen für die Richtigstellung der buchhalterischen Forderung zugestellt wird;
- oder eine begründete vollstreckbare Zahlungsaufforderung. Dem Wert der Verwaltungsstrafe werden die Spesen für Zustellung mittels Post hinzugefügt. Die Zahlung der Zahlungsaufforderung muss innerhalb der vom Art. 6 der gegenständlichen Regelung festgelegten Frist erfolgen. Sollte die Zahlung nicht eingehen, wird der Bürger den Bestimmungen zur Eintreibung von Forderungen unterzogen.

Art. 10 – Rekurs

Der Bürger kann innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen und Modalitäten Widerspruch gegen die vollstreckbare Zahlungsaufforderung bei der zuständigen Justizbehörde einlegen.

Gesetzliche Grundlagen:

- *Landesgesetz Nr. 7 vom 5.3.2001 in geltender Fassung, Art. 36-bis "Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes "*
- *Landesgesetz Nr. 9 vom 7.1.1977, "Verfahrensvorschriften für die Anwendung der Verwaltungsstrafen"*
- *Beschluss der Landesregierung Nr. 657 vom 3.7.2018, "Regelung bei unterlassener Absage von vorgemerkten fachärztlichen ambulanten Leistungen"*
- *Beschluss der Landesregierung Nr. 1121 del 30.10.2018 „Änderungen des Beschlusses der Landesregierung 657/2018 "Regelung bei unterlassener Absage von vorgemerkten fachärztlichen ambulanten Leistungen"*
- *Gesetz Nr. 689/1981 in geltender Fassung, Art. 14*

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.